

An das Staatssekretariat für Bildung
Forschung und Innovation SBFI
per Mail :
Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch

Luzern, 31. März 2017

Stellungnahme zur Totalrevision der MiVo HF

Sehr geehrte Damen und Herren

CURAVIVA Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit, sich zur Totalrevision der Verordnung über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen äussern zu können. In unseren über 2'600 Mitgliederinstitutionen verfügt ein beträchtlicher Anteil der Fachkräfte über einen Abschluss einer Höheren Fachschule. Aufgrund der Prognosen gehen wir davon aus, dass die Anzahl der benötigten Fachleute auf Stufe HF im Sozial- und Gesundheitsbereich deutlich steigen wird.

Generell

Wir begrüssen den Vorschlag, denn die Verordnung hat deutlich an Klarheit gewonnen. CURAVIVA Schweiz schliesst sich den Antworten von SAVOIRSOCIAL und der OdASanté an. Gerne möchten wir folgende Aspekte noch besonders betonen:

Umfang und Angebotsformen

Artikel 3

Gemäss Statistiken absolvieren in den Bereichen Gesundheit und Soziales viele Interessierte ohne einschlägiges Fähigkeitszeugnis eine HF-Ausbildung. Für eine Branche mit einer angespannten Fachkräftesituation, die sich auch in unmittelbarer Zukunft nicht verbessern wird, sind Quereinsteigende eine wichtige Rekrutierungsquelle. Deshalb ist es uns ein grosses Anliegen, dass auch dieser Zugang als ordentlicher Weg mit 5'400 Lernstunden in der MiVo definiert bleibt.

Praxisausbildung

Die HF-Ausbildungen im Sozialbereich sind dual konzipiert und zwar in einer klassischen der Berufslehre sehr ähnlichen Form. Konkret heisst dies, dass die Ausbildung nicht nur in der Schule erfolgt, sondern dass auch die Praxis ausbildet. Die Arbeitgeber legen ein Ausbildungskonzept vor und stellen eine Person für die Praxisausbildung, welche gemäss

geltenden Rahmenlehrplänen auch eine entsprechende Weiterbildung mit 300 Lernstunden absolviert haben muss. Die Praxis qualifiziert die Studierenden. Ein Diplom setzt voraus, dass diese Beurteilung positiv ausfällt.

Diese Form der Ausbildung wird schon seit Jahrzehnten mit Erfolg praktiziert, sowohl in der Vollzeitausbildung mit Praktika wie auch in der berufsbegleitenden Ausbildung. Sie wird von den Organisationen der Arbeitswelt unterstützt und ist in den Rahmenlehrplänen des Sozialbereichs verankert. Diese starke Einbindung der Praxis, auch bei der berufsbegleitenden Ausbildungsform, ist spezifisch für den Sozialbereich.

Mit einer Intervention des Rechtsdiensts des SBFJ beim Erlass des vierten Rahmenlehrplans im Sozialbereich (RLP Gemeindeanimation HF) wurde die These aufgestellt, dass diese Form der Praxisausbildung möglicherweise rechtlich zu wenig abgestützt ist. Für die Qualität der Ausbildungen im Sozialbereich erachten wir es als unerlässlich, dass diese Form der Praxisausbildung weitergeführt werden kann. Wir stellen deshalb den Antrag, dass bei der Revision der MiVo HF die entsprechenden Ergänzungen vorgenommen werden.

Antrag zur Ergänzung von Artikel 15 mit folgendem Absatz:

"Im Rahmenlehrplan können auch Vorgaben für die Praxis bei berufsbegleitenden Bildungsgängen festgelegt werden."

Mit dieser Formulierung ist sichergestellt, dass nur dann eine solche Ausbildungsvariante umgesetzt wird, wenn die Organisationen der Arbeitswelt damit einverstanden sind, die Lösung somit von der Branche mitgetragen wird.

**Voraussetzung für die Anerkennung
Artikel 10c und 17c**

Die Bezeichnung „bildungspolitische Konflikte“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Ein Nachweis, dass kein entsprechender Konflikt vorliegt, wird schwierig. Wir beantragen den Punkt zu streichen oder sonst klar einzugrenzen welche bildungspolitischen Konflikte gemeint sind.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Geschäftsbereich Bildung



Monika Weder
Leiterin Geschäftsbereich Bildung
CURAVIVA Schweiz
Tel. direkt: 041 419 01 82
m.weder@curaviva.ch